

# Deutsche Gewerbezeitung



**Erscheinen:**  
Wöchentlich 2 Nummern;  
mit vielen Holz-  
schnitten und Figuren-  
tafeln.  
**Preis:**  
5 1/2 Thaler oder  
9 Gulden 20 Kr. rhein.  
jährlich.  
Bestellungen auf das  
Blatt sind in allen Buch-  
handlungen und Postämtern  
des In- und Auslandes zu  
machen.

**Beiträge:**  
an F. G. Wied,  
und  
**Inserate:**  
(zu 1 Rgr. die dreispaltige  
Zeile Petit)  
sind an die Buchhandlung  
von Robert Bamberg  
in Leipzig zu richten.  
Angemessene Bei-  
träge für das Blatt  
werden honorirt.

## Sächsisches Gewerbeblatt.

Verantwortlicher Redakteur: Friedrich Georg Wied.

**Inhalt:** † Deutsche Handels- und Industriepolitik. — † Referat über Zölle, Handelsverträge und Handelskonsulate. Von H. Scharf. IV. Handelsverträge und Handelskonsulate. — † Ruhig schneidende Saeeren. (Mit 4 Holzschnitten.) — Briefliche Mittheilungen und Auszüge aus Zeitungen. † Zusammenkunft von Zeugdruckerei-Besitzern und Druckern in Leipzig. — Technische Korrespondenz. † Neue Flachshebelmaschine, von Robert Gäbler. — Technische Musterung. † Ein neuer Fall von Interferenz des Lichtes, nach Prof. Powell. (Mit 2 Holzschnitten.) — Allgemeiner Anzeiger.

137te Sitzung der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt a. M.

### † Deutsche Handels- und Industriepolitik.

(Fortsetzung aus Nr. 7.)

#### Beilagen.

#### Entwurf eines Reichsgesetzes,

betreffend die kommerzielle Einheit Deutschlands.

1. Die Einzelstaaten des deutschen Reichs werden zu einem Zoll- und Handelsgebiet vereinigt, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnenzölle.

2. Die zur Ausführung erforderlichen Reichszoll- und Schiffahrtsgesetze und Tarife werden der verfassungsgebenden Reichsversammlung zur Genehmigung schleunigst vorgelegt.

3. Durch besondere Reichsgesetze sollen die von Reichswegen zu erhebenden Produktions- und Verbrauchssteuern angeordnet werden. Auf gleiche Weise soll bestimmt werden, welche Gegenstände die Einzelstaaten Produktions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates oder der einzelnen Gemeinden unterwerfen dürfen, und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen.

4. Mit Einführung der §. 2 bezeichneten Gesetze hören alle von einzelnen Staaten bisher erhobenen Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle auf. Gleichzeitig hört das Recht der Einzelstaaten auf, Gesetze über Zoll-, Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten zu erlassen.

5. Von Verkündigung dieses Gesetzes an darf kein deutscher Staat die, zwischen ihm und nicht-deutschen Staaten bestehenden Handels- und Schiffahrtsverträge erneuern oder verlängern, noch dergleichen Verträge abschließen.

6. Die Lösung oder Umwandlung der zwischen deutschen und fremden Staaten bestehenden Handels- und Schiffahrtsverträge wird hiermit der provisorischen Centralgewalt übertragen. Die Genehmigung diesfalliger Uebereinkünfte bleibt der Reichsversammlung vorbehalten.

#### Motive:

§. 1 und 2 sind lediglich dazu bestimmt, die Ausführung derjenigen Beschlüsse zu bewirken, welche in der Sitzung vom 21. November im Artikel VII. nach dessen erster Lesung gefaßt worden sind, und werden demnach hier einer wiederholten Motivirung nicht bedürfen. §. 2 insbesondere enthält die gesetzliche Ermächtigung, welche der Centralgewalt unerläßlich nothwendig ist, um die auch von der Majorität des Ausschusses gewünschte sofortige Entwerfung der einschlagenden Gesetze und Tarife zu bewerkstelligen. Es wer-

den in Uebereinstimmung hiermit, was die Vorlage des Reichszolltarifs betrifft, die von dem Ausschusse bereits angestellten umfangreichen schriftlichen Enquêtes in gedrängten Resumés dem Handelsministerium zu dem Ende überwiesen werden, um unter Benutzung derselben den Entwurf des Tarifes zu bearbeiten und der Nationalversammlung vorzulegen; der Ausschuss, dem dieser Entwurf sodann überwiesen werden dürfte, ist einstimmig der Ansicht gewesen, die Prüfung und Berichterstattung darüber nur nach vorhergegangener mündlicher Enquête, welche er durch Einladung einer entsprechenden Anzahl Sachverständiger vorzunehmen gedenkt, geschehen zu lassen. In §. 3 hat es nothwendig geschienen, darüber eine Bestimmung zu treffen, wie es bei Einleitung der Zolleinheit mit denjenigen Abgaben gehalten werden soll, welche neben den eigentlichen Aus-, Ein- und Durchfuhrzöllen der einzelnen Zollgebiete seither auf die innere Produktion und den Verbrauch in verschiedener Weise mehr oder weniger bestanden haben. Es ist diese Frage an sich schon deshalb aus dem vorliegenden Gesetze nicht auszuscheiden, weil leicht die Befürchtung oder das Mißverständnis daraus hervorgehen könnte, als ob eine Aufhebung aller dieser Abgaben nach dem Wortlaute des §. 1 „mit Wegfall aller Binnenzölle“ sofort nach Einführung der §. 2 gedachten Gesetze ausgesprochen sein solle, was bei der gegenwärtigen Lage der einzelnen Staatsfinanzen mindestens großen Schwierigkeiten begegnen, wo nicht im Augenblicke geradezu unmöglich sein würde. Es werden aber neben diesen, in den einzelnen Staaten bestehenden Abgaben auch ähnliche Steuern für das ganze Reich bestehen, wie z. B. die Steuer von der Fabrikation des Rübenzuckers als theilweise Ausgleichung des Eingangszolls von fremdem Zucker schon jetzt in allen zum deutschen Zollverbände gehörigen Einzelstaaten gleichmäßig erhoben wird. Es ist demnach die endliche Entscheidung über beide Fragen, die der Reichssteuer und der Steuer in Einzelstaaten, in dem vorliegenden Gesetze der späteren Ergänzung durch anderweite Reichsgesetze ausdrücklich vorzubehalten gewesen, wenn der Zweck des Gesetzes, die sofortige Anbahnung der Einheit nach Außen hin, erreicht werden soll. Die Art und Weise, wie die durch die vorgeschlagene Fassung geschehen soll, findet Unterstützung durch ihr vollständiges Uebereinstimmen mit demjenigen Gutachten, welches die Sachverständigen der Einzelregierungen der Reichsver-